



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags] in der Stärke eines halben Bogens. Neustadt o/s., den 26. Januar. [Pränumerationspreis 20 Sgr für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

betreffend das Verbot wegen Ertheilung von Zeugnissen zum Betteln auf Brand.

Schon nach dem Edict vom 14. Dezember 1747 und nach § 13 des Reglements vom 16. Juni 1791, ist den Obrigkeiten und Privat-Personen verboten, Zeugnisse zum Betteln auf Brand oder bei anderen Unglücksfällen zu ertheilen. Es ist bestimmt, daß jeder, welcher ein solches Zeugnis ertheilt, das erstemal mit 50 Rthlr. Geld, das zweitemal mit noch härterer Strafe belegt und daß bei 2 Rthlr. Geld. oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe auf Bettelbriefe auswärtiger Behörden, nicht geachtet werden soll.

Da gegen diese gesetzlichen Bestimmungen indessen verschiedentlich gefehlt wird, selbige auch wohl nicht Jedermann bekannt sind, so werden sie zur genaueren Nachricht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Doppeln, den 9. Januar 1823.

Königliche Regierung. I. Abtheilung.

Vorstehende im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Doppeln pro 1823 Seite 31 abgedruckte Verordnung, gegen welche von Seiten einiger Ortsbehörden in neuerer Zeit gefehlt worden ist, wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Neustadt O.S., den 24. Januar 1867.

Der Königliche Landrath.

Nr. 14. Betrifft die Wiederbesetzung der zweiten Schornsteinfeger-Stelle des Ober-Glogauer Bezirks.

Nachdem gegen die Abgrenzung der Schornsteinfeger-Stellen des Ober-Glogauer Bezirks, welche ich unterm 14. Dezember v. J. veröffentlicht habe, keine Einwendungen erhoben worden sind, habe ich zur Wiederbesetzung der zweiten Stelle des genannten Bezirks Nr. IV. einen Termin für

Sonntags, den 9. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhause zu Ober-Glogau anberaumt. Die zum Bezirke gehörigen Dominien und Landgemeinden haben sich durch bevollmächtigte Vertreter zur Abgabe der Wahlstimmen im Termine einzufinden und die über die Vollmächtertheilung aufzunehmenden Protokolle ihren Wahlbevollmächtigten zur Legitimation zu behändigen.

Diejenigen Wahlberechtigten, welche im Termine unvertreten bleiben, unterwerfen sich den Beschlüssen der Stimmenmehrheit und werden des Rechtes der Einwendungen gegen das Resultat, der übrigens noch höherer Bestätigung unterliegenden Wahl verlustig. Bei letzterer sind betheiligte: das Majorat und die Schloßgemeinde zu Ober-Glogau, das Dominium und die Gemeinde zu Blaschewitz, desgl. zu Broschütz, Doberndorf, Friedersdorf, Fröbel, Grocholub, Kerpen, Körnitz, Kramelau, Alt-Ruttendorf, Neu-Ruttendorf, Mochau sthl., Mochau grfl., Mochau-Pauliner, Neubof, Reitersdorf, Rosnochau, Rzeptsch, Schwesterwitz, Schwärze, Probstberg, Twardawa, Walzen, Wiese-Pauliner und Zabierzau.

Neustadt, den 18. Januar 1867.

Der Königliche Landrath.

Nr. 15. Betrifft die Wahl eines Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden des 3. Wahlbezirks.

Der bisherige Kreistags-Abgeordnete des dritten ländlichen Wahlbezirks hiesigen Kreises Johann Harnos in Schwesterwitz hat sein Gemeinde-Amt niedergelegt und aus diesem Grunde nach § 13 der Kreisordnung vom 2. Juni 1827 aus der Kreis-Versammlung ausscheiden müssen. Zur Neuwahl eines neuen Kreistags-Vertreters des genannten Bezirks habe ich einen Termin für

Sonntags, den 9. Februar d. J. Nachmittags 2 Uhr

im

im magistratualischen Sitzungssaale zu Ober-Slogau anberaumt, wozu sich die Gemeinden des Wahlbezirks zu versammeln haben werden.

Die Ortsgerichte der Gemeinden Kommornik, Lobkowiz, Hinterdorf, Weingasse, Schloßgemeinde Ober-Slogau, Glöblichen, Mochau freih., paul. und arsl., Wiese paul., Dirschelwitz gräf. und freih., Blaschewitz, Kerpen, Schreibersdorf, Körniz, Reitersdorf, Rzeptsch, Neuhof, Rosnochau und Schwärze, Kramelau, Broschütz, Stiebendorf, Pietna, Jarczowiz, Walzen, Grocholub, Zabierzau, Dobersdorf, Twardawa, Schwesterwitz, Friedersdorf, Fröbel mit Probstberg, Alt-Kuttendorf und Neu-Kuttendorf werden hierdurch aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die beteiligten Gemeinden in dem anberaumten Termine durch den mit schriftlicher Vollmacht versehenen Ortswähler, welcher ein angefassener Wirth aus der Gemeinde, volljährig und von unbescholtenem Rufe sein muß, vertreten werden.

Bei der Wichtigkeit der Verhandlung darf ich erwarten, daß sämtliche zum Bezirke gehörigen Gemeinden sich bei dem Wahlacte betheiligen werden.

Neustadt, den 18. Januar 1867.

Der Königliche Landrath.

Nr. 16. Betrifft die Wahlen für den Reichstag des norddeutschen Bundes.

Unter Bezugnahme meiner Befanntmachung vom 10. d. Mts. fordere ich die Magistrate zu Klein-Strehlitz und Steinau, so wie sämtliche Ortsgerichte des Kreises auf, die gegen die Wählerlisten etwa erhobenen Einwendungen mir unter Erläuterung ihrer Richtigkeit umgehend zur Entscheidung einzureichen.

Neustadt, den 24. Januar 1867.

Der Königliche Landrath.

Nr. 17. Wegen der Berechtigung zum Empfange des Erinnerungs-Kreuzes für Nicht-Combattanten.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 17. November v. J. zu bestimmen geruht, daß diejenigen Personen, welche sich bis zum 2. August v. J. auf dem Kriegsschauplatz in Allerhöchster Ihrer Umgebung oder in der Umgebung Ihrer königlichen Hoheiten der Prinzen des königlichen Hauses, des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, königliche Hoheit, und des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha, Hoheit, befunden haben, das durch das Statut vom 20. September v. J. gestiftete Erinnerungskreuz für Nicht-Combattanten an dem entsprechenden Bande erhalten sollen, sofern sie nicht statutenmäßig zum Empfange des Kreuzes für Combattanten berechtigt sind.

Im Auftrage des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Dppeln fordere ich sämtliche Gemeinde-Behörden des Kreises auf, mir die in ihren Amtsbezirken wohnhaften Personen, welche zum Empfange gedachter Auszeichnung berechtigt sind unter Angabe:

- 1) der Charge oder Stellung, welche dieselben am 2. August 1866 bekleidet haben,
- 2) desgleichen, welche sie gegenwärtig einnehmen,
- 3) des vollständigen Namens,
- 4) der Zeit ihrer Anwesenheit auf dem Kriegsschauplatz,
- 5) der Umgebung, in welchen sich dieselben befunden haben, ob bei Sr. Majestät dem Könige, Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen, Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Carl etc.

innerhalb 14 Tagen anzuzeigen.

Hinsichtlich der während des letzten Krieges auf den Gefechtsfeldern oder in den im Feindesland etablirten Kriegs-Lazarethen bis zum 2. August pr. thätig gewesenen Johanniter- und Maltheser-Ritter, sowie der zu solchem Zwecke im Dienste dieser Orden gestandenen Aerzte, Seelsorger etc., welche Allerhöchster Bestimmung zu Folge das Erinnerungs-Kreuz für Nicht-Combattanten mit dem entsprechenden statutenmäßigen Bande gleichfalls erhalten sollen, wird der Königliche Commissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde, Wirkliche Geheime Rath und Kanzler des St. Johanniter-Ordens, Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode das Erforderliche veranlassen.

Anträge auf Verleihung des in Rede stehenden Kreuzes an Berechtigte der letzteren Kategorie, welche mir zukommen sollten, werde ich zur höheren Uebermittlung ebenfalls einberichten.

Neustadt, den 24. Januar 1867.

Der Königliche Landrath.

Nr. 18. Betr. die Auszahlung der Vergütungsbeträge für die den königl. Truppen verabsolgte Mundverpflegung und Fourage.

Die Vergütungsbeträge für die den königlichen Truppen während der Mobilmachungsperiode vom 6. Mai bis 1. Oktober v. J. verabsolgte Mundverpflegung und Fourage sind zur Zahlung angewiesen worden. Es haben zu erhalten:

I. Pro Monat Mai v. J.

Gem. Achthuben für Mundverpflegung 4 Thlr.; Gem. Loncznik für Fourage 14 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf., für Mundverpflegung 9 Thlr. 20 Sgr.; Pogorz für Fourage 9 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf., für Mundverpflegung 7 Thlr.; Schnellwalde für Mundverpflegung 19 Thlr., desgleichen 3 Thlr. 20 Sgr.; Schmittsch für Mundverpflegung 25 Thlr. 5 Sgr.; Bütz für Mundverpflegung 5 Thlr. 10 Sgr., für Fourage 24 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf., desgl. für Fourage 6 Sgr. 6 Pf., desgl. für Mundverpflegung 5 Sgr.; Neustadt für Mundverpflegung 2 Thlr. 5 Sgr.; desgl. 13 Thlr. 15 Sgr.; desgl. 7 Thlr. 20 Sgr.; Städtel Steinau für Fourage 25 Sgr.

II. Pro Monat Juni v. J.

Gem. Buchelsdorf für Mundverpflegung 5 Thlr. 25 Sgr., für Fourage 8 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf.; Dittmannsdorf für Fourage 39 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf.; desgl. 8 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf.; Riegersdorf grfl. für Mundverpflegung 6 Thlr. 10 Sgr., für Fourage 9 Thlr. 25 Sgr.; Schmittsch für Mundverpflegung 5 Thlr. 10 Sgr., für Fourage 8 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf.; desgl. für Mundverpflegung 5 Thlr. 25 Sgr.; desgl. für Fourage 9 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf.; Schweinsdorf für Fourage 21 Sgr. 2 Pf.; desgl. 7 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf.; desgl. 8 Thlr. 24 Sgr.; Siebenhuben für Fourage 7 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf., für Mundverpflegung 10 Thlr. 15 Sgr.; Twardawa für Fourage 4 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf.; desgl. 4 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf.; desgl. 10 Thlr. 25 Sgr.; desgl. 6 Thlr. 4 Sgr.; desgl. 4 Thlr. 20 Sgr.; Neustadt für Mundverpflegung 15 Sgr., für Fourage 2 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf.; Schweinsdorf für Fourage und Mundverpflegung 19 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf.; Städtel Steinau für Fourage und Mundverpflegung 21 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf.

III. Pro Monat Juli v. J.

Gem. Twardawa für Fourage 9 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf.; desgl. 4 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf.

IV. Pro Monat August v. J.

Gem. Mochau für Mundverpflegung und Fourage 42 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.; Neustadt desgl. 131 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf.; Wiese grfl. desgl. 20 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf.; Bütz desgl. 60 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf.

V. Pro Monat September v. J.

Gem. Achthuben für Mundverpflegung und Fourage 16 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf.; Altstadt für Mundverpflegung 23 Thlr.; Buchelsdorf desgl. 62 Thlr. 10 Sgr.; Dittersdorf für Mundverpflegung und Fourage 91 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf.; Friedersdorf desgl. 38 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf.; Jassan für Fourage 14 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf.; Krewitz für Fourage und Mundverpflegung 41 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf.; Kröschendorf desgl. 38 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf.; Kunzendorf desgl. 151 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf.; Leuber für Mundverpflegung 10 Thlr. 10 Sgr.; Loncznik für Mundverpflegung und Fourage 34 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf.; Poln-Dibersdorf desgl. 66 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf.; Siebenhuben desgl. 53 Thlr. 12 Sgr.; Schweinsdorf desgl. 64 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.; Twardawa desgl. 30 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf.; Wildarund für Mundverpflegung 37 Thlr. 20 Sgr.; Bütz für Mundverpflegung und Fourage 239 Thlr. 28 Sgr. 5 Sgr.

Die Ortsbehörden der genannten Gemeinden fordere ich auf, die angegebenen Beträge nebst Zinsen gegen spezielle Quittungen, welche auf die königliche Regierung's Haupt-Kasse in Dppeln zu lauten haben und mit dem Gemeinde-Siegel versehen, sowie auch von mir beurlaubt sein müssen, wegen des bevorstehenden Final-Abschlusses unverzüglich bei der königl. Kreis-Steuer-Kasse hierselbst zu erheben. Ueber jeden Vergütungsbetrag ist eine besondere Quittung auszustellen und müssen in derselben die Kapitalbeträge und die Zinsen, welche die königliche Kreis-Steuer-Kasse berechnen wird, sowohl getrennt, als auch in Summa aufgeführt werden.

Neustadt, den 24. Januar 1867.

Der königliche Landrath.

Nr. 19. Betrifft die Cassation eines Privatweges vom Borwerke Stöblau nach der Dobrau-Krappitzer-Chaussée.

Das Dominium Stöblau hat denjenigen Privatweg, welcher vom Borwerke daselbst nach der Dobrau-Krappitzer-Chaussée abführt, schließen lassen.

Gegründete Veranlassung dazu ist geworden, daß dieser Weg häufig von Vecturanten benützt worden ist, welche zur Umkehrung der Zollstätten in Dobrau, Stiebindorf und Zywoditz, bei Reitersdorf die Richtung über Kommornik Neumühle nach Stöblau eingeschlagen und hier die nur zum Verkehr der Nachbarortschaften bestimmte Hohenplog-Brücke passirend auf dem jetzt geschlossenen Privatwege nach der Chaussée gelangt sind.

Zur Vorbeugung eines ferneren Umfahrens der genannten Chaussée-Hebestellen veröffentliche ich die Schließung des Privat-Verbindungsweges am Borwerke zu Stöblau.

Neustadt den 21. Januar 1867.

Der königliche Landrath.

Nr. 18. Betrifft den Kreis-Verein der National-Invaliden-Stiftung.

Zum Vereins-Fonds der National-Invaliden-Stiftung sind seit dem 18. d. M. bei der Kreis-Kommunal-Kasse eingezahlt worden: von dem Ortsgerichte zu Schnellwalde 10 Thlr., desgl. zu Schreibersdorf 4 Thlr., von den Ortsgerichten der 3 Antheile zu Mochau 3 Thlr. 15 Sgr., von dem Ortsgerichte zu Poncznit 10 Thlr. Neustadt, den 25. Januar 1867. Der königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g .

Auch auf der Station Mochau freih. sind die königlichen Hengste aus dem Landgestüte Leubus eingetroffen. Indem ich auf meine in Betreff der Station Buchelsdorf unterm 18. d. M. veröffentlichte Bekanntmachung verweise, bringe ich nachfolgend das National der in Mochau aufgestellten Beschäler zur Kenntniß der Pferdezüchter des Kreises:

1) Brown-Knight (Englisch Vollblut) ist dunkelbraun, 5 Fuß 2 1/2 Zoll hoch und in Westphalen im Jahre 1854 geboren. Deckpreis und Nebenkosten betragen 4 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

2) Marocco ist dunkelbraun mit Stern, 5 Fuß 7 Zoll hoch, und stammt aus dem Gestüte Graditz, Jahrgang 1848. Der Deckpreis zc. 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

2) Gladiator II. hellbraun mit großem Stern, Strich, großer Schnibbe, rechter weißer Vorderkessel und weißen Hinterfüßen, ist 5 Fuß 3 Zoll hoch und stammt aus dem Graditzer Gestüt vom Jahre 1860. Deckpreis wie ad 2.

4. Manchester (Englisch Vollblut) dunkel Muskat-Schimmel mit weißen Flecken, Blässe, weißen linken Vorderfüße und weißen Hinterfüßen, ist 5 Fuß 3 Zoll hoch und stammt aus dem Friedrich-Wilhelms-Gestüte zu Neustadt a. D. vom Jahre 1860. Der Deckpreis mit Nebenkosten beträgt 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Neustadt, den 24. Januar 1867. Der königliche Landrath.

Steckbriefs-Widerruf. Der unterm 25. September v. J. im Stück 39 des vorjährigen Kreisblattes hinter dem Corrigenden Ignaz Jakubik aus Damratschhammer, Duppelner Kreises, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Neustadt, den 25. Januar 1867.

Der königliche Landrath.

Berlin.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die unserer Aufsicht unterworfenen Vormünder werden unter Hinweisung auf den Inhalt der ihnen behändigten Bestallung hiermit aufgefordert, die vormundschaftlichen Erziehungsberichte binnen 4 Wochen einzureichen.

Diese Berichte müssen unter Benützung der in unserem Bureau Nr. 16, sowie in den Rathskanzleien zu Zülz, Steinau und Klein-Strehlitz resp. bei den Ortsvorstehern zu erhaltenden Formularen in allen Rubriken vollständig ausgefüllt, von dem Vormunde mit Bezeichnung seines Charakters unterschrieben und demnächst dem zuständigen Geistlichen oder Lehrer, — welche hierdurch ersucht werden, auf die vollständige Ausfüllung der Berichte achten zu wollen — zur Einsicht und Unterschrift vorgelegt werden.

Die säumigen Vormünder verfallen in eine der Sachlage entsprechende Ordnungsstrafe.

Neustadt, den 21. Januar 1867.

Königl. Kreis-Gericht. 2. Abtheilung.

B e k a n n t m a c h u n g .

Am 8. d. M. sind dem Webermeister Werner hier mittelst Einbruchs 8 Schock weiße breite Leinwand entwendet worden. Behufs Ermittlung derselben und des Thäters wird der Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustadt, den 16. Januar 1867.

Der königliche Staats-Anwalt.

B e k a n n t m a c h u n g .

Am 8. d. Mts. sind dem Scholzen Fischer aus Dittmannsdorf aus dem Stalle des Schankwirths B. Schneider hier 2 blaugestreifte Wolldecken entwendet worden. Behufs Ermittlung derselben und des Thäters wird der Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustadt, den 16. Januar 1867.

Der königliche Staats-Anwalt.

B e k a n n t m a c h u n g ,

betrifft die An- und Abmeldungen zur Gebäudesteuer-Verwaltung.

Es scheint vielfach die Ansicht unter den Gebäude-Eigenthümern verbreitet zu sein, daß, wenn die auf den

Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 4.

Neustadt den 26. Januar 1867.

Bestand der Gebäude bezüglich Veränderungen durch die alljährlichen Nachweisungen von den Gemeindevorständen angezeigt sind, es nicht mehr erforderlich sei, die fraglichen Veränderungen noch besonders mündlich oder schriftlich anzumelden.

Diese Annahme ist eine keineswegs zutreffende, die Gebäudeeigenthümer sind vielmehr nach § 16 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 verpflichtet, alle Neu- und Veränderungsbauten bei dem Fortschreibungsamte anzumelden und machen sich nach § 17 des Gesetzes straffällig, falls sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Bei der Anmeldung neu entstandener Gebäude muß angegeben werden:

- 1) in welchem Jahre dieselben bewohn- und nutzbar geworden sind,
- 2) für welchen Zweck dieselben benutzt werden,
- 3) ob für dieselben Ansprüche auf Steuerfreiheit oder auf Besteuerung mit 2 Prozent des Nutzungswertes erhoben werden,
- 4) ob die Gebäude im Hofraume resp. steuerfreien Hausgarten oder auf einem grundsteuerpflichtigen Grundstücke errichtet worden sind,
- 5) die Nummer der Gebäudesteuerrolle, und falls die Gebäude nicht auf einer in der Gebäudesteuerrolle bereits ausgeführten Stellenbesitzung errichtet, sondern neu etablirt sind, so muß hierbei besonders vermerkt werden, ob der Bauplatz bisher grundsteuerpflichtig war und wo er belegen ist.

Der Anmeldung ist auch stets eine Bescheinigung der Ortsbehörde beizufügen, welche die ausdrücklich wörtliche Angabe enthalten muß, in welchem Kalenderjahre die betreffenden Gebäude bewohnbar und nutzbar geworden sind. Eine Bescheinigung, in welcher nur kurz die Richtigkeit der Anmeldung attestirt wird, genügt nicht.

Bei der Anmeldung abgebrochener oder abgebrannter Gebäude ist ebenfalls eine Bescheinigung der Ortsbehörde beizufügen, in welcher ausdrücklich angegeben werden muß, in welchem Monat und Jahr das Gebäude abgebrochen oder abgebrannt ist, in welchem Monat und Jahr der Abbruch vollendet ist und für welchen Zweck (ob zum Wiederaufbau oder zum Hofraum oder zu nutzbarem Grund) die leere Baustelle verwendet wird oder verwendet werden soll. Auch darf die Nummer der Gebäudesteuerrolle weder in der Anmeldung noch in der ortsgewöhnlichen Bescheinigung fehlen, und muß die Jahreszahl deutlich ausgeschrieben werden.

Ist bei einem Eigenthümer ein Gebäude abgebrochen oder abgebrannt und alsdann bald wieder aufgebaut, so sind für beide Veränderungen zwei besondere Anmeldungen erforderlich, die eine den Abbruch, die andere den Wiederaufbau betreffend und jede einzelne ist mit der vorschristsmäßigen Bescheinigung der Ortsbehörde zu versehen.

Die Gemeindevorstände werden ersucht, Vorstehendes wiederholt zur Kenntniß der Gemeindeglieder zu bringen. Neustadt, den 26. Januar 1867.

Der Königl. Fortschreibungsbeamte, Vermessungs-Revisor Rienow.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 22. Januar 1867.			Ober-Slogan, den 18. Januar 1867.			Bühl, den 21. Januar 1867.		
		Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.
1.	Weizen	3 2	2 29	2 26	3 1	3	2 28	3 2	3	2 25
2.	Roggen	2 8	2 7	2 6	2 5	2 4	2 3	2	8 2	7 2
3.	Gerste	1 21	1 20	1 19	1 22	1 21	1 20	1 24	1 23	1 22
4.	Safer	1 3	1 1	29	1 1	1	29	1 2	1 1	29
5.	Erbsen	2 6	2 3	2 1	2 7	2 6	2 5	2 5	2 4	2 3
6.	Kartoffeln				16	15	14	1	28	26
7.	Heu pro Centner	1 15	1 10	1 5	1 5	1 3	1	1 5	1 4	1 3
8.	Stroh pro Schock	6	5 20	5 10	4 25	4 20	4 16	5 15	5 12	5 10

In Ober-Glogau verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zu nachstehendem Gewicht:

Nr.	Name	Pfd.	Loth Brot	Loth Semmel.
1.	Bucapl.	1	28	15
2.	Cylichon	1	28	15
3.	Gerlich	1	24	16
4.	Klose	1	24	16
5.	Kosubel	1	24	16
6.	Lampart	1	24	16
7.	Marx	1	24	16
8.	März	1	26	14

Ober-Glogau, den 21. Januar 1867.

Nr.	Name	Pfd.	Loth Brot	Loth Semmel.
9.	Mlesfo	1	27	16
10.	März	1	28	15
11.	Wocha	1	25	14
12.	Preiß	1	24	14
13.	Schneider	1	24	15
14.	Schwanger	1	24	15
15.	Schwanger	1	26	16
16.	Schröder	1	26	16
17.	Thiell	1	27	17

Der Magistrat.

In Bülz verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

Nr.	Name	Pfd.	Loth Brot	Loth Semmel.
1.	August Arst	1	10	18
2.	J. Gornig	1	6	18
3.	Joh. Irmer	1	5	16
4.	Gm. Rötter	1	4	18

Nr.	Name	Pfd.	Loth Brot	Loth Semmel.
5.	W. Nischler	1	10	18
6.	J. Neimann	1	8	18
7.	Andr. Thienel	1	6	18
8.	Jos. Hoffmann	1	8	17

Bülz, den 22. Januar 1867. Der Magistrat.

Redaktion: Das Landraths-Amt.

A n z e i g e n.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Nachlaß des Häuslers Thomas Koch zu Hinterdorf gehörigen Grundstücke:

- 1) die Häuslerstelle Nr. 40 Hinterdorf, abgeschätzt auf 170 Thlr.;
- 2) das Ackerstück Nr. 134 Hinterdorf, 1 Morgen 17 $\frac{3}{4}$ Ruthen Preussisch Flächeninhalt, abgeschätzt auf 200 Thlr.;
- 3) die Schloßkrautbeete Nr. 366, 367, 368 und 369, abgeschätzt auf zusammen 40 Thlr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen im Bureau I. der unterzeichneten Gerichts-Commission einzusehenden Taxe sollen

am 28. Februar 1867

Vormittags 11 Uhr zum Zweck der Auseinandersetzung an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern befriedigt sein wollen, haben sich mit ihrem Anspruche im obigen Termine zu melden.

Gleichzeitig werden die dem Wohnort nach uns nicht bekannten Real-Interessenten zu diesem Termine mit vorgeladen.

Ober-Glogau, den 30. Oktober 1866.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission. 1. Bezirk.

Bekanntmachung.

Vom unterzeichneten Gericht wird durch dessen Commissarius, Aktuar Hahnel

am 1. Februar d. J.

früh 10 Uhr ein brauchbares Billard öffentlich und meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Ober-Glogau, den 11. Januar 1867.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission. 3. Bezirk.

Redakteur: Giersberg, Kreis-Sekretair.

Ich beabsichtige meine in Oesterreichisch Gröffe bei Hohenplog belegene Erbrichterei, wozu ein Gasthaus, circa 95 Morgen säbarer Acker, sowie ungefähr 5 Morgen gute Wiesen gehören, aus freier Hand zu verkaufen.

Ernstliche Selbstkäufer können die Kaufbedingungen, die übrigens sehr solide sind, bei mir zu jeder Zeit erfahren.

Fürstlich Langenau per Ratscher, im Januar 1867.
Leopold Hein, Bauerntbesitzer.

Das Dominium **Twardama**, Neustädter Kreises, verauktionirt

am 6. Februar d. J.

in dem an der Coseler Hauptstraße gelegenen Forsten und zwar in der Nähe der Försterei, eine bedeutende Anzahl von Bauhölzern und Brettklövern.

Eine Wirthschaft, in der Stadt Hohenplog befindlich, wird aus freier Hand unter billigen Bedingungen verkauft vom Eigenthümer

A. Klose in Hohenplog Nr. 44.

Wiener Wollo-Kerzen,

empfiehlt das Wiener Pfund für 12 $\frac{1}{2}$ Sgr.

J. A. Schmidt, Niederstr.

Eine Kretschambesitzung belegen zu Mauschwitz wozu circa 40 Morgen Acker incl. Wiesen gehören ist gegen solide Bedingungen zu verkaufen und bald in Besitz zu nehmen.

Anton Mehlich in Mauschwitz,
Kreis Falkenberg.

Ferner verkauft eine zu Gruben belegene Gärtnereistelle mit 16 Morgen incl. Wiesen gegen kleine Anzahlung

Anton Mehlich in Mauschwitz,
Kreis Falkenberg.

Druck und Verlag von H. Raupach.